

Mandantenrundschriften per E-Mail am 26.03.2020, 9 Uhr

Guten Tag liebe Mandanten\*Innen!

Täglich erreichen uns neue Möglichkeiten, die für Sie als Unternehmer von verschiedensten Seiten getroffen werden, um Unterstützung in der Krise zu geben.  
Diese aktuellen Informationen (Stand 26.03.2020 , 9 Uhr) möchten wir Ihnen, wie bereits in den letzten Tagen, schnellstmöglich weiter geben.

Mit Rundschreiben vom 24.03.2020 gewährt der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen auf Antrag die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März bis Mai 2020 für die von der Corona-Krise betroffenen Versicherte.

**Achtung: Anträge für den Beitragsmonat März müssen bis zum 27.03.2020 gestellt werden (Fälligkeit).**

**Um die Frist noch zu wahren, bitten wir Sie, diese Anträge in Eigenregie zu stellen. Wir haben Ihnen zur Unterstützung ein Muster beigelegt.**

**Bitte vervollständigen Sie entsprechend die Monate, für die eine Stundung erfolgen soll (*Kursiv gedruckt*).**

**Bitte** machen Sie davon **nur Gebrauch**, wenn in Ihrem Unternehmen **aktuell (!)**

**Liquiditätsschwierigkeiten** eingetreten sind.

Bei der eingeräumten Möglichkeit handelt es sich **NICHT um einen Erlass**, sondern um eine Stundung. D.h., dass diese **Beiträge** dann **zeitversetzt um 3 Monate fällig** werden - > soweit bekannt, in einer Summe am 26.06.2020

Hier die Eckpunkte der Maßnahmen:

### **Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeiter\*Innen**

- Antrag durch den Arbeitgeber
- Stundung bereits fällig gewordener oder noch fällig werdender Beiträge für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020  
Hinweis: die Stundung gilt dann auch für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer\*Innen, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden
- Stundungen (zunächst) längstens bis zur Fälligkeit für die Beiträge des Monats Juni 2020 (d.h. bis zum 26.06.2020)
- keine Sicherheitsleistungen erforderlich
- Stundungszinsen fallen nicht an  
Hinweis: es können auch Beiträge zinslos gestundet werden, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden.  
Es erfolgt keine Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren für den vorgenannten Zeitraum

### **Freiwillig gesetzlich versicherte Selbständige**

- gleiche Stundungsmöglichkeit
- Verzicht auf die Erhebung von Säumniszuschlägen, Mahngebühren und Vollstreckungsmaßnahmen, sofern Sie von der Krise betroffen sind
- Es erfolgt vorab eine Prüfung, ob eine Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht kommt.  
Eine Bestätigung der von Ihnen bestätigten Gewinneinbrüche können wir erstellen; eine Gewähr übernehmen wir nicht, da wir die Tatsache des Gewinneinbruchs aktuell über keine BWA nachvollziehen können.

Mandantenrundschriften per E-Mail am 26.03.2020, 9 Uhr

Hinweis: Freiwillig gesetzlich Versicherte müssen zur endgültigen Beitragsfestsetzung eines Beitragsjahrs den entsprechenden Steuerbescheid vorlegen.  
Ergo kann es dann, sofern der Gewinneinbruch nicht in dem Maße gegeben ist, zu Beitragsnachzahlungen für 2020 kommen. Bitte überdenken Sie gut die Maßnahmen, von denen Sie Gebrauch machen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Wir wünschen Ihnen einen Tag, durch den Sie, Ihre Familien und Mitarbeiter\*Innen gesund kommen und der Ihnen vielleicht die Möglichkeit bietet, trotz all' den furchtbaren Nachrichten, die uns alle täglich ereilen, einen Moment der Ruhe zu finden.  
Vielleicht ist es ein Glas Wein, eine schöne CD oder einfach ein paar Schritte an der frischen Luft bei diesem herrlichen Wetter. Diese Krise braucht aktuell unsere ganze Kraft und Energie, deswegen sind gerade jetzt die kleinen „Ladestationen“ des Alltags umso wichtiger.

Passen Sie auf sich auf!

Mit vielen Grüßen aus Suhl

Katrin Büttner  
Steuerberaterin

Fachberaterin Gesundheitswesen  
(IBG/ HS Bremerhaven)